



HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Bad Colberg-Heldburg und Ummerstadt
sowie den Gemeinden Gompertshausen, Hellingen,
Schlechtsart, Schweickershausen und Westhausen



14. Jahrgang

Freitag, den 11. September 2009

Nr. 9

Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft "Helldorfer Unterland"

Nächster Sonnabend-Sprechtag

Einwohnermeldeamt

10. Oktober 2009 - 08.00 bis 10.00 Uhr

Hinweis: 03. Oktober ist Feiertag!

Neubekanntmachung der Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates des Ortsteils Bad Colberg der Stadt Bad Colberg-Heldburg

Die Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der VG „Helldorfer Unterland“ vom 14. August 2009, Ausgabe Nr. 8 zur Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates des Ortsteils Bad Colberg der Stadt Bad Colberg-Heldburg wird ausdrücklich aufgehoben und durch die nachfolgende Bekanntmachung ersetzt.

i. A. Pappe / Beauftragter Wahlen
Bad Colberg-Heldburg, den 31.08.2009

Stadt Bad Colberg-Heldburg
Bürgermeisterin / Wahlleiterin
Frau Anita Schwarz
OT Heldburg, Häfenmarkt 164
98663 Bad Colberg-Heldburg

Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates des Ortsteils Bad Colberg der Stadt Bad Colberg-Heldburg

1.
Im Ortsteil Bad Colberg der Stadt Bad Colberg-Heldburg sind am 22.09.2009 in der Bürgerversammlung um 19:30 Uhr im Gemeindezentrum in Bad Colberg die 4 Ortsteilratsmitglieder des Ortsteilrates Bad Colberg zu wählen.

Zum Ortsteilratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Ortsteil Bad Colberg haben; der Aufenthalt im Ortsteil Bad Colberg wird vermutet, wenn die Person im Ortsteil Bad Colberg gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Zum Ortsteilratsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und

wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes - ThürKWG -. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 4 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

2.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach dieser Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 21. September 2009 bis 15.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Bad Colberg-Heldburg, OT Heldburg, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg einzureichen. Weitere Wahlvorschläge können noch in der Bürgerversammlung am 22.09.2009 eingereicht werden!

3.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

gez. Anita Schwarz
Bürgermeisterin und Wahlleiter

Bad Colberg-Heldburg, den 31.08.2009

Bekanntmachung der Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates des Ortsteils Völkershausen der Stadt Bad Colberg-Heldburg

Stadt Bad Colberg-Heldburg
Bürgermeisterin / Wahlleiterin
Frau Anita Schwarz
OT Heldburg, Häfenmarkt 164
98663 Bad Colberg-Heldburg

Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates des Ortsteils Völkershausen der Stadt Bad Colberg-Heldburg

1.

Im Ortsteil Völkershausen der Stadt Bad Colberg-Heldburg sind am 24.09.2009 in der Bürgerversammlung um 19:30 Uhr im Vereinsheim in Völkershausen die 4 Ortsteilratsmitglieder des Ortsteilrates Völkershausen zu wählen.

Zum Ortsteilratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Ortsteil Völkershausen haben; der Aufenthalt im Ortsteil Völkershausen wird vermutet, wenn die Person im Ortsteil Völkershausen gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Zum Ortsteilratsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes - ThürKWG -. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 4 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

2.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach dieser Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 23. September 2009 bis 15.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Bad Colberg-Heldburg, OT Heldburg, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg einzureichen.

Weitere Wahlvorschläge können noch in der Bürgerversammlung am 24.09.2009 eingereicht werden!

3.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

gez. Anita Schwarz
Bürgermeisterin und Wahlleiterin

Bad Colberg-Heldburg, den 31.08.2009

Bekanntmachung der Gemeinde Hellingen

Gemeinde Hellingen
Bürgermeister / Wahlleiter
Herr Axel Beyer
Hauptstraße 8
98663 Hellingen

Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates des Ortsteils Hellingen der Gemeinde Hellingen

1.

Im Ortsteil Hellingen der Gemeinde Hellingen sind am 18.09.2009 in der Bürgerversammlung um 19:30 Uhr im Kulturraum (Rathaus, Hauptstraße 8) in Hellingen die 4 Ortsteilratsmitglieder des Ortsteilrates Hellingen zu wählen.

Zum Ortsteilratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Ortsteil Hellingen haben; der Aufenthalt im Ortsteil Hellingen wird vermutet, wenn die Person im Ortsteil Hellingen gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Zum Ortsteilratsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes - ThürKWG -. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 4 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

2.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach dieser Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 17.09.2009 bis 15.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Hellingen, Hauptstraße 8, 98663 Hellingen einzureichen. Weitere Wahlvorschläge können noch in der Bürgerversammlung am 18.09.2009 eingereicht werden!

3.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

gez. Axel Beyer
Bürgermeister und Wahlleiter

Hellingen, den 31.08.2009

Stadt Bad Colberg-Heldburg

Anlage 27

(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Wahlbekanntmachung

1.

Am 27. September 2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Stadt Bad Colberg-Heldburg ist in 6 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
01	Heldburg-Einöd,	Ratssaal, Häfenmarkt 164 in Heldburg
02	Bad Colberg	Hauptstraße 4; Gästeinformation in Bad Colberg
03	Gellershausen	Dorfstraße 81, Rentnertreff in Gellershausen
04	Holzhausen	Rodacher Straße, Mehrzweckraum in Holzhausen
05	Lindenau	Friedrichshaller Str. 27, Gemeindehaus in Lindenau
06	Völkershäuser	Brückenstraße, Vereinsheim in Völkershäuser

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28. August 2009 bis 06. September 2009** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:30 Uhr** in **98646 Hildburghausen, Wiesenstraße 18 im Landratsamt** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Colberg-Heldburg, den 01.09.2009

Die Gemeindebehörde

i. A. gez. Pappe / VG „Heldburger Unterland“

Stadt Ummerstadt

Anlage 27

(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Wahlbekanntmachung

1.

Am 27. September 2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Stadt **Ummerstadt** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in **Ummerstadt, Markt 13, Rathaus (Bauernstube)** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28. August 2009 bis 06. September 2009** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16.30 Uhr** in **98646 Hildburghausen, Wiesenstraße 18 im Landratsamt** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Colberg-Heldburg, den 01.09.2009

Die Gemeindebehörde

i. A. gez. Pappe / VG „Heldburger Unterland“

Gemeinde Gompertshausen

Anlage 27

(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Wahlbekanntmachung

1.

Am 27. September 2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die **Gemeinde Gompertshausen** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in **Gompertshausen, Dorfstraße 60 b, Mehrzweckgebäude** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28. August 2009 bis 06. September 2009** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:30 Uhr** in **98646 Hildburghausen, Wiesenstraße 18 im Landratsamt** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Colberg-Heldburg, den 01.09.2009

Die Gemeindebehörde

i. A. gez. Pappe / VG „Heldburger Unterland“

Gemeinde Hellingen

Anlage 27

(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Wahlbekanntmachung

1.

Am 27. September 2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die **Gemeinde Hellingen** ist in **5** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirkes	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
01	Hellingen u. Volkmannshausen	Hellingen, Kulturraum, Hauptstr. 8
02	Käblitz	Dorfstraße 26 (Alte Schmiede)
03	Poppenhausen	Dorfstraße 41, Seminarraum
04	Rieth	Hauptstraße 55 (Versammlungsraum)
05	Albingshausen	Dorfstraße 1 (Gemeindehaus)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28. August 2009 bis 06. September 2009** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:30 Uhr** in **98646 Hildburghausen, Wiesenstraße 18 im Landratsamt** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Colberg-Heldburg, den 01.09.2009

Die Gemeindebehörde

i. A. gez. Pape / VG „Heldburger Unterland“

Gemeinde Schlechtsart

Anlage 27

(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Wahlbekanntmachung

1.

Am 27. September 2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die **Gemeinde Schlechtsart** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in **Schlechtsart, Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 14** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28. August 2009 bis 06. September 2009** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:30 Uhr** in **98646 Hildburghausen, Wiesenstraße 18 im Landratsamt** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Colberg-Heldburg, den 01.09.2009

Die Gemeindebehörde

i. A. gez. Pape / VG „Heldburger Unterland“

Gemeinde Schweickershausen

Anlage 27

(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Wahlbekanntmachung

1.

Am 27. September 2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die **Gemeinde Schweickershausen** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in **Schweickershausen, Dorfstraße 10, Gemeindehaus (Kulturraum)** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28. August 2009 bis 06. September 2009** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:30 Uhr** in **98646 Hildburghausen, Wiesenstraße 18 im Landratsamt** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändig.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Colberg-Heldburg, den 01.09.2009

Die Gemeindebehörde

i. A. gez. Pape / VG „Heldburger Unterland“

Gemeinde Westhausen

Anlage 27

(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Wahlbekanntmachung

1.

Am 27. September 2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die **Gemeinde Westhausen** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in **Westhausen, Mehrzweckeinrichtung ehemaliges Brauhaus, Hauptstr. 72** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28. August 2009 bis 06. September 2009** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16.30 Uhr** in **98646 Hildburghausen, Wiesenstraße 18 im Landratsamt** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Colberg-Heldburg, den 01.09.2009

Die Gemeindebehörde

i. A. gez. Pape / VG „Heldburger Unterland“

VG „Heldburger Unterland“ macht bekannt:

Wichtige Information des Einwohnermeldeamtes

Wir bitten alle Bürger die für das Jahr 2009 eine Lohnsteuerkarte erhalten haben und diese infolge,

1. Ausscheiden aus dem Arbeitsprozess
2. Selbständigkeit
3. Wegfall eines weiteren Arbeitsverhältnisses (Steuerklasse SECHS)

oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigen, diese bis zum 18.09.2009 in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, OT Heldburg, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg abzugeben.

i. A. Beck

Einwohnermeldeamt

Bad Colberg-Heldburg, den 11.09.2009

Ende des amtlichen Teiles der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Andere Informationen und Mitteilungen

Veranstaltungshinweis der Gemeinde Gompertshausen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wir möchten Sie auf einige Veranstaltungen hinweisen, die der gemischte Chor und die Gemeinde Gompertshausen ausrichten. Sie sind dazu ganz herzlich eingeladen.

- | | |
|------------|--|
| 03.10.2009 | ab 14:00 Uhr findet am ehemaligen Grenzturm eine Feierstunde mit Beteiligung von Vertretern der bayerischen und thüringischen Landesregierung statt. Musikalische und gesangliche Umrahmung, sowie Essen und Trinken werden angeboten. |
| 03.10.2009 | ab 19:30 Uhr wird im Saal des Mehrzweckgebäudes der traditionelle Heimatabend mit Theaterstück stattfinden. |
| 24.10.2009 | der gemischte Chor singt mit allen interessierten Bürgern und Besuchern im Wirtshaus „Zur Linde“ gemeinsam Volkslieder“ Beginn: 19:30 Uhr |
| 28.11.2009 | Das traditionelle Adventssingen mit Gastchören findet im Saal des Mehrzweckgebäudes ab 19:30 Uhr statt. |
| 29.11.2009 | Ab 14:00 Uhr treffen sich unsere Senioren zur Seniorenweihnachtsfeier in Saal des Mehrzweckgebäudes |
| 12.12.2009 | In unserer Kirche hören wir ab 16:00 Uhr Musik zum Advent |

Stadt Ummerstadt informiert:

Kirchliche Termine:

- Do, 17.09.09**
14.30 Uhr Gemeindenachmittag im Pfarrhaus
- So, 20.09.09**
09.00 Uhr Gottesdienst in der Bartholomäuskirche
- Sa, 03.10.09**
10.00 Uhr Oekumenischer Gottesdienst am Ummerstadter Kreuz
- So, 04.10.09**
09.00 Uhr Erntedank-Familiengottesdienst in der Bartholomäuskirche

i. A. gez. Schüller

Gemeinde Hellingen informiert:

Verkauf einer Zugmaschine Typ „UNIMOG“

Das Fahrzeug ist reparaturbedürftig.

Techn. Daten:

- | | |
|----------------|----------------------|
| Baujahr: | 1979 |
| Unimog: | 406, K52/2550 Diesel |
| Leistung: | K 92/2100 |
| Erstzulassung: | 1979 |
| Schlüssel-Nr.: | 8700 |
| Preis: | VB |

Interessenten können sich montags bis freitags in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr in der Gemeinde Hellingen, Tel. 036871/29507 melden.

Letzter Termin für eine Angebotsabgabe ist der **30.09.2009**.

gez. *Beyer*
 Bürgermeister
 Gemeinde Hellingen

Gemeinde Westhausen informiert:

Vollzug des Thüringer Naturschutzgebietes

Hier: Ausweisungsverfahren für das Naturdenkmal „Bunte Mergel bei Westhausen“

Die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs für das o. g. Naturdenkmal mit der dazugehörigen Karte erfolgt zu den allgemeinen Dienstzeiten in der VG „Heldburger Unterland“, OT Heldburg, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg vom 21.09.2009 bis einschließlich dem 20.10.2009 bis Dienstschluss.

i. A. *Beyer*
 Mitarbeiter Liegenschaftsverwaltung

Initiative Rodachtal

Baustoffbörse

Historische Rinnenziegel (S-Form) ca. 70 - 80 qm Dachfläche, Ziegellänge ca 45 cm, Firstlänge ca. 10 lfm, gegen Selbstabholung und Abbau abzugeben.

Firsthöhe ca. 4 m, Traufhöhe ca. 3 m.

Abbau etwa ab Jan. 2010 nach Absprache in Weitramsdorf. Restziegel können vor Ort verbleiben.

Anfragen an: Tel.: 09561/30134

Biete alte Holzstreppe (lichte Höhe 2,80 m).
 13 Stufen sind aus einem Stück gehauen.

Bernd Gesell
 Coburger Straße 123;
 98663 Ummerstadt
 Tel.: 036871/21494 (nach 18:00 Uhr)



D-96450 Coburg
 Telefon 09561/879-0, Telefax 09561/879-66

26. September 2009 - 28. Februar 2010

Sequences between Paradise. Glas-Licht-Installationen von Susan Liebold



Atmosphärisch durch elektronische Musik untermalt, leuchten Susan Liebolds Objekte mit Namen wie O.ZEA oder LUMO.ZEA geheimnisvoll in der Dunkelheit. Diesen widmen die Kunstsammlungen der Veste Coburg eine Sonderausstellung im neu eröffneten Europäischen Museum für Modernes Glas.

Dr. Astrid Arnold

Die Evang.-Luth. Kirchgemeinde Schweickershausen gibt folgendes bekannt:

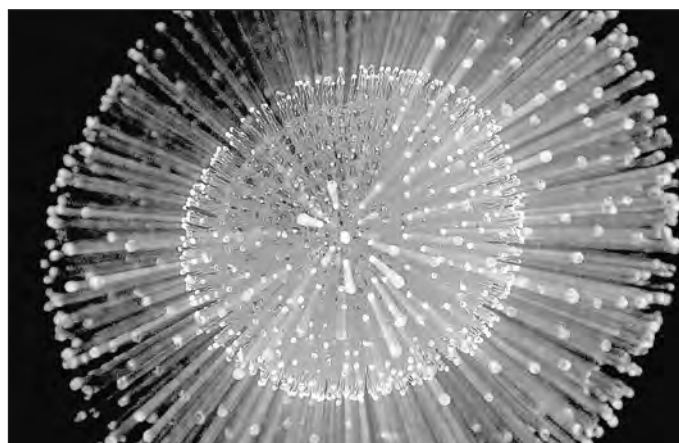
Änderung zum täglichen Läuten:

Montag - Freitag: 12.00 Uhr bis 12:03 Uhr
 - mit der mittleren Glocke (Mittagsläuten),
 Samstag: 12:00 Uhr bis 12:03 Uhr
 - mit allen drei Glocken
 (Einläuten des kommenden Sonntags)

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

in: Bad Colberg-Heldburg OT Bad Colberg
 01.10. zum 90. Geburtstag Frau Kaiser, Elli
 23.10. zum 73. Geburtstag Frau Ellner, Helga
in: Bad Colberg-Heldburg OT Gellershausen
 07.10. zum 77. Geburtstag Herrn Saal, Otto
 16.10. zum 72. Geburtstag Herrn Steigmeier, Adolf
 21.10. zum 80. Geburtstag Frau Schubarth, Martha
 28.10. zum 81. Geburtstag Frau Schubarth, Ursula
in: Bad Colberg-Heldburg OT Heldburg
 01.10. zum 76. Geburtstag Frau Müller, Irmtraud
 05.10. zum 83. Geburtstag Frau Steigmeier, Elly
 07.10. zum 81. Geburtstag Herrn Kaiser, Erich
 08.10. zum 67. Geburtstag Herrn Höllein, Ernst-Albrecht
 08.10. zum 78. Geburtstag Herrn Müller, Horst
 19.10. zum 78. Geburtstag Frau Scharf, Ingrid
 21.10. zum 70. Geburtstag Herrn Käberich, Günther
 21.10. zum 79. Geburtstag Frau Rohrmann, Herta
 26.10. zum 79. Geburtstag Frau Dressel, Liselotte
 30.10. zum 69. Geburtstag Herrn Günther, Ehrenfried
 30.10. zum 74. Geburtstag Frau Rüttinger, Gerda
 31.10. zum 75. Geburtstag Frau Veit, Irma
in: Bad Colberg-Heldburg OT Holzhausen
 07.10. zum 75. Geburtstag Herrn Wirsching, Horst
 20.10. zum 71. Geburtstag Frau Röser, Edith
in: Bad Colberg-Heldburg OT Lindenau
 11.10. zum 80. Geburtstag Frau Meister, Loni
 14.10. zum 70. Geburtstag Herrn Rachel, Heinz
 15.10. zum 68. Geburtstag Herrn Von Berg, Roland
 21.10. zum 84. Geburtstag Frau Stärker, Sophie
 21.10. zum 75. Geburtstag Frau Staudigel, Johanna
in: Bad Colberg-Heldburg OT Völkershausen
 31.10. zum 71. Geburtstag Frau Weigel, Gudrun
in: Gompertshausen
 20.10. zum 84. Geburtstag Frau Ehrhardt, Ilse
 20.10. zum 65. Geburtstag Herrn Grützner, Gerd-Bernd
 29.10. zum 75. Geburtstag Frau Köhler, Linda



in: Hellingen

- 10.10. zum 78. Geburtstag Frau Bär, Hertha
 12.10. zum 80. Geburtstag Frau Beyer, Margarete
 23.10. zum 78. Geburtstag Frau Hartung, Brunhilde
 26.10. zum 85. Geburtstag Frau Schlegelmilch, Waltraud
 27.10. zum 85. Geburtstag Frau Fischer, Edelgard
 29.10. zum 69. Geburtstag Frau Knopf, Annegret

in: Hellingen OT Albingshausen

- 16.10. zum 87. Geburtstag Herrn Tittel, Reinhold
 29.10. zum 67. Geburtstag Frau Oestreicher, Karin

in: Hellingen OT Poppenhausen

- 06.10. zum 70. Geburtstag Frau Leuthäuser, Ursula

in: Hellingen OT Rieth

- 03.10. zum 72. Geburtstag Frau Matthias, Christa
 06.10. zum 68. Geburtstag Frau Deckert, Edeltraud
 09.10. zum 82. Geburtstag Herrn Rottenbacher, Lothar
 14.10. zum 83. Geburtstag Frau Götz, Erna
 14.10. zum 78. Geburtstag Herrn Rottenbacher, Harry
 26.10. zum 80. Geburtstag Frau Götz, Margarete

in: Hellingen OT Volkmannshausen

- 29.10. zum 75. Geburtstag Frau Stareh, Inge

in: Schlechtsart

- 02.10. zum 68. Geburtstag Herrn Rommel, Helmut
 08.10. zum 68. Geburtstag Herrn Hartmann, Reiner
 21.10. zum 80. Geburtstag Frau Schulz, Gerda
 29.10. zum 77. Geburtstag Frau Bartenstein, Hildegard

in: Schweickershausen

- 03.10. zum 77. Geburtstag Frau Poppelbaum, Ursula
 15.10. zum 70. Geburtstag Herrn Schmidt, Helmut
 16.10. zum 71. Geburtstag Frau Sperber, Helga

in: Ummerstadt

- 01.10. zum 68. Geburtstag Frau Schneider, Christine
 05.10. zum 70. Geburtstag Frau Chilian, Erika
 05.10. zum 71. Geburtstag Frau Krämer, Helga
 07.10. zum 81. Geburtstag Frau Jäger, Waltrud
 10.10. zum 87. Geburtstag Herrn Conrad, Werner
 16.10. zum 74. Geburtstag Frau Berghold, Annalies
 18.10. zum 67. Geburtstag Frau Schubert, Johanna
 19.10. zum 79. Geburtstag Herrn Geuß, Helmut
 19.10. zum 66. Geburtstag Frau Schild, Gisela
 20.10. zum 81. Geburtstag Herrn Zierold, Josef
 31.10. zum 68. Geburtstag Frau Hauptmann, Waltraud

in: Westhausen

- 08.10. zum 83. Geburtstag Herrn Pommer, Gotthelf
 11.10. zum 66. Geburtstag Frau Scharfenberg, Heidemarie
 15.10. zum 81. Geburtstag Herrn Bartenstein, Werner
 18.10. zum 76. Geburtstag Herrn Hoser, Josef
 20.10. zum 83. Geburtstag Herrn Witter, Hans
 24.10. zum 66. Geburtstag Frau Schönemann, Regina

in: Westhausen OT Haubinda

- 12.10. zum 70. Geburtstag Frau Schwab, Ingeborg

**Impressum:****Impressum: Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“**

Herausgeber: VG „Heldburger Unterland“

Verlag und Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich KG
 In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Herr Pappe

Postfach 1121, 98661 Bad Colberg - Heldburg
 Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88

E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: der jeweilige Verfasser des Beitrages

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Nächster Redaktionsschluß:

Freitag, den 25.09.2009

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, den 09.10.2009

... zur Geburt

Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden die neuen Erdenbürger...



Weikard, Aury André
 Limpert, Frida
 Pollin, Lilly
 Menzel, Muriel Marie
 Hildebrand, Karolina
 Westhäuser, Erik
 Koch, Lucas

Westhausen
 Heldburg
 Heldburg
 Schweickershausen
 Gompertshausen
 Gompertshausen
 Käßlitz